

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes Vom 2. Oktober 2002	177	Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	187
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes Vom 2. Oktober 2002	178	Satzung des Landesverbandes Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen	188
Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer Vom 6. Juni 2003	179	Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld	190
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	181	Satzung des Ökumenischen Eine-Welt-Ladens Püttlingen e.V.	192
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Diakoniewerk Ruhr-Witten Vom 7. Mai 2003	181	Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied	194
Richtlinien für die Supervision von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 9. Mai 2003	182	Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung über die Zusammenlegung und gemeinsame Verwaltung von Stiftungsvermögen des Ev. Kirchenkreises Wied ...	194
Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des		Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Brügggen	194
		Aktuelle Kurse des FFFZ	194
		Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln	195
		Personal- und sonstige Nachrichten	195
		Literaturhinweise	201

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Az.: 13-1-1-5

Düsseldorf, 4. Juni 2003

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 4. April 2003 der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364) und den Beschluss des Rates vom 11. April 2003, mit dem die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt wird.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Siegel Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Beschluss

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. April 2003

Siegel Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Unterschrift

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes

Az.: 13-1-1-5

Düsseldorf, 4. Juni 2003

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 4. April 2003 der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. September 2003 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABI. EKD S. 364) und den Beschluss des Rates vom 11. April 2003, mit dem die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. September 2003 in Kraft gesetzt wird.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 2001 (ABI. EKD S. 253), wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 3, ob statt des Ausscheidens ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.“

- b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 6 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. § 87 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Hat die oder der Betroffene das 63. Lebensjahr bereits vollendet oder liegt Dienstunfähigkeit vor, so ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen. Dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.“

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABI. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 2001 (ABI. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Ende von Nr. 5 das Wort „oder“ durch ein Komma und am Ende von Nr. 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nr. 7 angefügt:

„7. in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 2 ob statt der Entlassung ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.“

- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 7 zur Entlassung geführt hat, auf Grund eines Wiederaufnahmeverfahrens durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die oder der Betroffene hat, falls das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Dienst-

unfähigkeit vorliegt, Anspruch auf die Verleihung eines Amtes, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der obersten Dienstbehörde sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 finden bei einer Entlassung die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 3 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

Siegel

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Beschluss

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. April 2003

Siegel

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Unterschrift

Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer

Vom 6. Juni 2003

Auf Grund von Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung in Verbindung mit der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Verordnung über die Stellenbewertung der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer:

I.

Stellenkegel/Stellenbewertung

§ 1

(1) Mit der Stellenbewertung wird festgestellt, in welchem Rahmen Stellen der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer errichtet und besetzt

werden können. Im Rahmen dieses Stellenkegels stellen die Leitungsorgane den Stellenplan auf und entscheiden über die Errichtung und Besetzung.

(2) Die Stellenbewertung erfolgt durch das Landeskirchenamt nach den Grundsätzen der Anlagen 1 bis 3.

(3) Die Stellenbewertung wird auf Antrag des Leitungsorgans oder von Amtes wegen vom Landeskirchenamt vorgenommen. Eine Neubewertung ist vorzunehmen, wenn sich die maßgebenden Kriterien wesentlich verändert haben.

(4) Für die Stellenbewertung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten zu bestätigen.

§ 2

(1) Der vom Leitungsorgan aufgestellte Stellenplan ist die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn das Leitungsorgan den Stellenkegel nicht im Rahmen der Stellenbewertung ausschöpft.

(2) Eine spätere Änderung des Stellenplans im Rahmen der Stellenbewertung ist nur möglich, wenn sich der Aufgabenbereich für die Stelle erheblich geändert hat. Anderenfalls ist der erhöhte Beitrag an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte von dem Zeitpunkt der Besetzung der Stelle durch die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber nachzuentrichten.

§ 3

Stellen, die nach § 1 bewertet sind, bleiben Beamtinnen, Beamten und Angestellten mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder diesen gleichgestellten Prüfungen vorbehalten.

II.

Übergangsregelung/In-Kraft-Treten

§ 4

Die Stellen der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer sind nach dieser Ordnung neu zu bewerten. Ergibt sich durch diese Bewertung gegenüber der bisherigen insgesamt oder auf einzelnen Stellen eine niedrigere Bewertung, bleibt die derzeitige Bewertung bis zu einer Neubesetzung der Stelle erhalten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreises und Verbände vom 20. August 1999 (KABl. S 268) findet ab dem selben Zeitpunkt auf die Bewertung der Stellen der Synodalrechnerinnen und Synodalrechner sowie der Prüferinnen und Prüfer keine Anwendung mehr.

Düsseldorf, den 6. Juni 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Anlage 1
Grundsätze für die Bewertung der Stellen für die
Kreissynodalrechnerinnen und Kreissynodalrechner
sowie der Prüferinnen und Prüfer

1.3.2.1	mit begleitender Prüfung	1
1.3.2.2	volle Prüfung	4

Bewertungskriterien		Punkte
1.1	Kirchengemeinden	
1.1.1	je angeschlossene Gemeinde	
	bis 1.000 Gemeindeglieder	2
	bis 2.000 Gemeindeglieder	
	bis 5.000 Gemeindeglieder	8
	bis 10.000 Gemeindeglieder	12
	bis 20.000 Gemeindeglieder	16
	über 20.000 Gemeindeglieder	20
1.1.2	je Kirchengemeinden mit eigener Kassenverwaltung zusätzlich	4
1.1.3.1	je Gemeindepfarrstelle soweit nicht unter 1.1.3.2 aufgeführt	1,5
1.1.3.2	je Verbands- und gemeindliche Funktionspfarrstelle	0,5
1.2	Einrichtungen der verfassten Kirche mit eigenem Haushalt	
1.2.1	Verbände	
	bis 20 vollbeschäftigte Mitarbeitende	8
	bis 50 vollbeschäftigte Mitarbeitende	14
	über 50 vollbeschäftigte Mitarbeitende	20
1.2.2	Verwaltungsämter	
	bis 20 vollbeschäftigte Mitarbeitende	4
	bis 50 vollbeschäftigte Mitarbeitende	7
	über 50 vollbeschäftigte Mitarbeitende	10
1.2.3	Heime	
1.2.3.1	Heime mit begleitender Prüfung	
	bis 120 Plätze	2
	über 120 Plätze	4
1.2.3.2	Heime mit voller Prüfung	
	bis 120 Plätze	6
	über 120 Plätze	12
1.2.4	Diakoniestationen	
1.2.4.1	Diakoniestationen mit begleitender Prüfung	
	bis 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	2
	über 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	4
1.2.4.2	Diakoniestationen mit voller Prüfung	
	bis 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	8
	über 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	14
1.2.5	sonstige Einrichtungen mit eigenem Haushalt/Wirtschaftsplan, die haushaltsrechtlich als eigener Rechtsträger geführt werden	
1.2.5.1	mit begleitender Prüfung	1
1.2.5.2	mit voller Prüfung	4
1.3.	Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche (e.V., GmbH u.a.)	
1.3.1	Diakoniestationen	
1.3.1.1	Diakoniestationen mit begleitender Prüfung	
	bis 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	2
	über 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	4
1.3.1.2	Diakoniestationen mit voller Prüfung	
	bis 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	8
	über 8 vollbeschäftigte Mitarbeitende	14
1.3.2	sonstige Einrichtungen mit eigenem Haushalt/Wirtschaftsplan, die haushaltsrechtlich als eigener Rechtsträger geführt werden	

Anlage 2	
Anmerkungen	
1. Pfarrstellen	Soweit Pfarrstellen mit Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst besetzt sind, sind diese Stelle anteilig entsprechend der Besetzung zu berücksichtigen.
2. Vollbeschäftigte Mitarbeitende	Bei der Ermittlung der vollbeschäftigten Mitarbeitenden zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende entsprechend des Beschäftigungsumfanges.
3. Begleitende Prüfung	Sie wird in der Regel bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen durchgeführt, die die kaufmännische doppelte Buchführung anwenden und bei denen die Buchhaltung und der Jahresabschluss durch eine öffentlich anerkannte Prüferin/einen öffentlich anerkannten Prüfer geprüft werden. Ergänzend zu dieser Prüfung führt die Kreissynodalrechnerin/der Kreissynodalrechner weitere Prüfungshandlungen durch. Dazu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Personalkosten und anderer dienstrechtlicher Bestimmungen, - Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der anvertrauten Mittel, - Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Spenden, kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen, - Prüfung der Einhaltung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes. Bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der verfassten Kirche richtet sich der Umfang und das Verfahren der begleitenden Prüfung nach den entsprechenden Verfügungen des Landeskirchenamtes.
4. Volle Prüfung	Sie beinhaltet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung und die Prüfung der unter der begleitenden Prüfung aufgeführten Prüfungsbereiche durch die Kreissynodalrechnerin/den Kreissynodalrechner. Ferner gehört zur vollen Prüfung die Durchführung von Kassenprüfung.
5. Einrichtungen mit eigenem Haushalt/Wirtschaftsplan und als eigener Rechtsträger	Der Begriff „Rechtsträger“ ist hier im kassentechnischen Sinn gemeint.

Anlage 3

Staffelung			
Punkte Kreissynodalrechner/in Prüfer/in			
bis	299 Punkte	A 13	---
ab	300 Punkte	A 13+	---
ab	500 Punkte	A 14	A 13*
ab	650 Punkte	A 14	A 13
ab	800 Punkte	A 14+	A 13, A 13*
ab	1.000 Punkte	A 14+	A 13, A 13
ab	1.200 Punkte	A 14+	A 13, A 13, A 13*

Für die Bewertung der Stellen der Kreissynodalrechnerinnen und Kreissynodalrechner wird die sich aus der Anlage 1 Nr. 1.1 bis Nr. 1.2 ergebende Punktezahl zu Grunde gelegt.

Die mit einem Stern (*) versehenen Stellen können nur mit der Maßgabe errichtet werden, dass eine Besetzung nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten möglich ist.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

96638 Az.: 13-02-02-01

Düsseldorf, 23. Mai 2003

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Diakoniewerk Ruhr-Witten

Vom 7. Mai 2003

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausbildungsbereichen des Diakoniewerks Ruhr-Witten durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 nicht gezahlt wird.

(2) Für das Jahr 2003 und das Jahr 2004 sind den Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Auszubildenden, die keine Zuwendung erhalten haben, jeweils neun Arbeitstage als Freizeitanspruch anzurechnen. Erfolgt die Beschäftigung nicht an durchschnittlich fünf Tagen in der Woche, ist der Anspruch im Verhältnis zu ermitteln.

Wäre nach der entsprechenden Ordnung für die Zahlung der Zuwendung eine Kürzung der Zuwendung vorzunehmen, ist der genannte Freizeitanspruch im gleichen Verhältnis zu kürzen. Im Altersteilzeitverhältnis ist ein entsprechender Freizeitanspruch auf Grund der Zuwendungskürzung spätestens zum Ende der Arbeitsphase im Blockmodell zu gewähren.

Eine Kürzung des Anspruchs auf Freizeit ist ebenfalls für die Zeiten vorzunehmen, für die keine Arbeitsleistung in einem Arbeitsverhältnis nach der Altersteilzeitordnung im Blockmodell erbracht wird.

Dieser Anspruch soll in den Jahren 2005 bis 2007 durch entsprechende Freizeit in Aufrechnung gegen die geschuldete Arbeitszeit realisiert werden können. Der Zeitraum der Freistellung ist zwischen Mitarbeiter, Mitarbeiterin und Dienststellenleitung zu vereinbaren und kann im Einvernehmen früher oder später liegen.

Für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2005 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, ist der Ausgleich des Freizeitanspruchs vor dem Austrittstermin vorzunehmen. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieser Freizeitanspruch noch nicht erfüllt, so ist dieser Freizeitanspruch nach den entsprechenden tariflichen Regelungen abzugelten. Der Anspruch auf Freizeit oder entsprechende Abgeltung entfällt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde durch den Arbeitgeber. Im Altersteilzeitverhältnis ist ein entsprechender Freizeitanspruch auf Grund der Zuwendungskürzung spätestens zum Ende der Arbeitsphase im Blockmodell zu gewähren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Sonderzuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Betriebsteile, für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Unterabsatz 2 ist den betroffenen Mitarbeitern die Zuwendung beim Ausscheiden, gegebenenfalls unter Aufrechnung bereits gewährten Freizeitanspruchs, auszuzahlen.

- b) Mehrerlöse, die das Diakoniewerk Ruhr-Witten während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, sind in Form einer anteiligen Jahreszuwendung an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auszuzahlen.

Das Vorhandensein von Mehrerlösen nach Unterabsatz 1, die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss erörtert.

§ 3 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004.

Die Auswirkungen der Vereinbarung hinsichtlich des Freizeitgleichs reichen bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Westfalen zuzuleiten.

Mülheim, den 7. Mai 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Richtlinien für die Supervision von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland

98302 Az.: 12-07-08-01-001

Düsseldorf, 27. Mai 2003

Die Kirchenleitung hat am 9. Mai 2003 die nachstehenden Richtlinien für die Supervision von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Diese und die Mustervereinbarung zur Supervision geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für die Supervision von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 9. Mai 2003

In Ausführung von Beschluss 103 der Landessynode 1996 hat die Kirchenleitung auf Vorschlag des Seelsorgeausschusses die nachstehenden Richtlinien für die Supervision von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

1. Supervision

Supervision ist ein Prozess gemeinsamen Reflektierens von beruflicher Praxis. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen Menschen in ihrem beruflichen Handeln und in ihren sozialen Bezügen.

Supervision will Denken, Fühlen und Handeln in Einklang bringen und eine effektive und situationsangemessene Arbeit fördern. In diesem Verständnis dient Supervision der Qualifizierung der Arbeit.

Der Nutzen für die kirchliche Arbeit kann erwartet werden in der Verringerung von inner- und zwischenmenschlichen Reibungsverlusten und im Gewinn von mehr Identität in der Berufsrolle, größerer Gewissheit dem Auftrag gegenüber und mehr Kompetenz in Bezug auf die anstehenden Aufgaben.

Supervision hilft, Erfahrungen der täglichen Arbeit zu Lern-erfahrungen zu machen, die dazu beitragen, eigene Stärken zu entdecken und auszubauen, eigene Schwächen zu erkennen sowie einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen. Supervision hilft auch, Grenzerfahrungen, wie sie insbesondere in der seelsorglichen Begegnung vorkommen, zu bearbeiten und zum eigenen Glauben in Beziehung zu setzen.

2. Supervision in der Kirche/Pastorale Supervision

Supervision in der Kirche will helfen, das berufliche Handeln in seiner Beziehung zum kirchlichen Auftrag sowie zu den Gegebenheiten des Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkeiten zu verstehen und auszuüben. Dadurch sollen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

Pastorale Supervision unterscheidet sich von allgemeiner Supervision durch eine besondere Feldkompetenz:

- Supervisoren/Supervisorinnen kennen die kirchlichen Arbeitsfelder und die dazugehörigen Rollen, ihre besondere Geschichte und ihre theologischen Anforderungen.
- Supervisoren/Supervisorinnen sind in der Lage, berufliches Handeln in der Kirche aus theologischer Perspektive zu verstehen und zu thematisieren. Fragen des christlichen oder pastoralen Selbstverständnisses der Supervisanden und Supervisandinnen (Fragen des eigenen Glaubens, theologischer und didaktischer Vermittlung im beruflichen Alltag etc.) können sie sowohl aus theologischer wie aus humanwissenschaftlicher Sicht bearbeiten.

3. Anlässe und Zielgruppen für Supervision

- Supervision unterstützt Berufsanfängerinnen und -anfänger in der Entwicklung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit. Sie leistet Integrationshilfe zwischen theoretischer Ausbildung und praktischem Berufsalltag und verhilft zur Orientierung in den Strukturen des Arbeitsfeldes, der Institution und des Umfeldes.
- Supervision übernimmt begleitende und stützende Funktion bei Stellenwechsel, bei beruflicher Neuorientierung oder bei Übernahme neuer Aufgaben, z.B. in der Leitung.
- Supervision hilft, Konflikte im Berufsfeld zu bearbeiten und die Zusammenarbeit zu verbessern. Das gilt auch für Personen in Leitungsfunktionen.
- Supervision im Bereich von Kirche bearbeitet Glaubensfragen/spirituelle Fragen der Supervisanden und Supervisandinnen sowie Probleme der didaktischen und methodischen Vermittlung theologischer Inhalte im beruflichen Alltag.
- Supervision begleitet auch spezielle Berufsbereiche: Seelsorgerinnen, Seelsorger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden, Kirchenkreisen und Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen, in Diakoniestationen, in Kindertagesstätten, im Strafvollzug, in der Telefonseelsorge, in Schulen, in Beratungsstellen usw.
- Supervision ist ebenso sinnvoll für ehrenamtlich in Kirche und Gemeinden Tätige, z.B. bei der Begleitung von Presbyteriumsvorsitzenden, Kirchmeisterinnen und -meistern, Leiterinnen und Leitern von Gruppen in der Alten-, Kinder-, Erwachsenen- und Jugendarbeit usw.

4. Inhalte von Supervision

- Auseinandersetzung mit Situation und Struktur des Arbeitsfeldes
- Beziehungen zu Menschen im Arbeitsfeld
- Befähigungen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vorgesetzten und Unterstellten
- Umgang mit Rollenerwartungen, Selbst- und Fremdbildern
- Klärung der eigenen beruflichen Identität im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit, persönlichen Möglichkeiten und Grenzen
- Theologische Bearbeitung beruflicher Beziehungen und Arbeitssituationen
- Übernahme von Verantwortung und Entwicklung von Entscheidungsfähigkeit
- Überprüfung der eigenen Einstellungen gegenüber der Arbeit und den Menschen
- Überprüfen der Zeiteinteilung und der Schwerpunktsetzung
- Einbeziehen theologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse
- Überprüfen und Entwickeln von Konzepten

5. Formen von Supervision

Supervision kann von Einzelnen, von Gruppen und von Teams in Anspruch genommen werden, wobei die Wahl der Form nicht beliebig ist, sondern von verschiedenen Variablen abhängt. Wesentliche Kriterien sind der jeweilige Lernbedarf und der Problemzusammenhang, in dem Supervision angezeigt erscheint.

- a) Einzelsupervision berücksichtigt die spezifische Befindlichkeit der Person und ihre Berufssituation.
- b) Gruppensupervision ermöglicht jedem Gruppenmitglied, von den Kenntnissen, Arbeitsweisen, Fragen und Problemschichten der anderen zu lernen. Die Mitglieder der Gruppen erleben gleichzeitig, dass sie mit den eigenen berufs- und institutionsbezogenen Problemen und Fragen nicht allein stehen.
Die Teilnehmenden können in unterschiedlichen oder gleichen Arbeitsfeldern tätig sein, gehören aber nicht demselben Team an.
- c) Teamsupervision umfasst die Angehörigen eines Teams, die institutionalisiert zusammenarbeiten. Sie dient vor allem der Verbesserung von Kommunikation und Kooperation innerhalb eines Teams, das gemeinsame Aufgaben zu lösen hat. Gegenstand der Teamsupervision sind in der Regel fallbezogene bzw. arbeitsprozessbezogene Probleme.

6. Dauer von Supervisionsprozessen

Supervision ist in der Regel als längerer Prozess vorstellbar und sinnvoll, weil das nötige Vertrauen wachsen muss, um komplexe Problemstellungen in Ruhe bearbeiten und die jeweilige Persönlichkeit der Supervisandinnen und Supervisanden angemessen einbeziehen zu können. Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel 15 bis 20 Sitzungen in regelmäßigem Rhythmus. Danach sollte Bilanz gezogen und der Supervisionsprozess zu Ende gebracht oder eine neue Vereinbarung über eine Fortsetzung getroffen werden.

Eine Supervisionseinheit dauert bis zu 90 Minuten. Team- und Gruppensupervisionen umfassen in der Regel zwei Einheiten pro Sitzung.

Die Sitzungen finden regelmäßig statt (z.B. alle 14 Tage).

Eine erneute Inanspruchnahme von Supervision sollte nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der vorangegangenen Maßnahme erfolgen.

7. Voraussetzungen für Supervision

Abgesehen von obligatorischer Supervision in Ausbildungsgängen kann Supervision nachhaltige Wirkungen nur dann zeigen, wenn sich die Teilnehmenden freiwillig für ihre Beteiligung entschieden haben und die Gesprächsinhalte von allen vertraulich gehalten werden.

Supervision setzt bei den Teilnehmenden die Bereitschaft voraus, verbindlich teilzunehmen und eigene Erfahrungen einzubringen.

Supervision setzt voraus, dass zwischen Supervisor oder Supervisorin und Supervisanden kein persönliches oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Oft ist es sinnvoll, als Ort der Supervision einen Raum außerhalb des unmittelbaren Arbeitsfeldes zu wählen, weil der örtliche Abstand auch den inneren Abstand zum eigenen Tun erleichtert.

8. Inanspruchnahme von Supervision

Das Angebot von Supervision gilt haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Besonderes Gewicht hat Supervision für die Arbeit in Seelsorge und Beratung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren ihre Supervision selbst im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger oder der Dienststelle. Sie nehmen dazu Beratung und Unterstützung der Synodalbeauftragten für Seelsorge, Beratung und Supervision oder von landeskirchlichen Diensten in Anspruch.

Zeitdauer und -rhythmus, Kosten, Form, Methoden und Vertraulichkeit sowie gegebenenfalls Inhalte und Ziele der Supervision sind zwischen Supervisandinnen und Supervisanden und Supervisorin bzw. Supervisor vor Beginn der Supervision schriftlich zu vereinbaren (siehe Mustervereinbarung).

Es ist sicherzustellen, dass Verschwiegenheitspflicht, seelsorgliche Schweigepflicht und Beichtgeheimnis aller Beteiligten gewährleistet bleiben.

Der allgemeine Teil der Supervisionsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Anstellungsträger.

9. Freistellung und Finanzierung

Dienstbefreiung und Kosten für Supervision liegen in der Verantwortung der Anstellungsträger oder der Dienststellen. Bei einer nicht privat durchgeführten Supervision ist die Genehmigung des Dienstherrn bzw. Anstellungsträgers erforderlich.

Hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragen die Freistellung für die Inanspruchnahme von Supervision bei ihrem Anstellungsträger.

Falls die Supervision nicht kostenneutral im Rahmen der kirchlichen Dienste durchgeführt werden kann, können von der Supervisandin bzw. dem Supervisanden beim Anstellungsträger Zuschüsse beantragt werden.

Sofern Anstellungsträger die Supervision nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel unterstützen, leisten Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Supervision in der Regel einen finan-

ziellen Eigenbetrag von etwa einem Drittel. Bei Supervision in dienstlichem Interesse oder angeordneter Supervision ist eine höhere Kostenübernahme bis zur vollen Höhe der Kosten möglich. Für Ehrenamtliche sollte Supervision in der Regel kostenfrei sein.

Bezüglich der Honorare für Supervisorinnen und Supervisoren ist von den Honorarrichtlinien der Landeskirche auszugehen.

10. Nachweis der Supervision

Der Nachweis der Supervision erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Supervisorin bzw. des Supervisors über die Anzahl der Sitzungen und die Durchführung einer Schlussauswertung des Supervisionsprozesses.

11. Kirchliche Anerkennung als Supervisorin und Supervisor

A.

Supervision für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von kirchlich anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt. Die kirchliche Anerkennung erfolgt durch die Aufnahme in eine Liste.

Die fachlichen Kriterien der Anerkennung von Supervisorinnen und Supervisoren entsprechen denen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP), der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL), der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv). Ansonsten können Personen benannt werden, die vergleichbare Qualifikationen nachweisen oder die laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind.

Die Anerkennung im kirchlichen Dienst stehender Personen setzt in der Regel voraus, dass die Erteilung von Supervision zu ihrem Dienstauftrag gehört oder eine entsprechende Beauftragung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausgesprochen wird. Die Beauftragung erfordert das Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und geschieht bei Personen im pastoralen Dienst nach § 33 Pfarrdienstgesetz, bei Kirchenbeamten nach § 27 Kirchenbeamtengesetz und bei angestellten Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit durch Aufnahme in den Arbeitsvertrag oder in die Dienstweisung.

Zur Regelung eines besonderen Bedarfs können auch im kirchlichen Dienst stehende Personen anerkannt werden, bei denen die Erteilung von Supervision nicht zum Dienstauftrag gehört, wenn die im vorstehenden Absatz genannten Stellen einverstanden sind und gewährleistet ist, dass die Bestimmungen über Nebentätigkeiten beachtet werden.

Die Liste steht auch Personen offen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, den fachlichen Kriterien entsprechen (siehe oben), Feldkompetenz in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen können (siehe B. 1. c) und bereit sind, die persönliche Qualifikation zur Supervision im kirchlichen Bereich in einem Gespräch darzulegen.

B.

1. In die „Liste der Anbieter von Supervision in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ können Personen aufgenommen werden, die anhand eines Fragebogens (Vorlage entsprechender Unterlagen) nachweisen:

a) eine Qualifikation als „Supervisor“ bzw. „Supervisorin“ (DGSv, DGfP, EKFUL, Dipl. Supervisor) oder eine dienstli-

che Beauftragung mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben,

b) bei im kirchlichen Dienst stehenden Personen Dienstauftrag (s. a) oder Nebentätigkeitsgenehmigung (bei Pfarrerinnen und Pfarrern – auch i. R. – lt. § 43 Abs. 2 PfdG durch das Landeskirchenamt, bei angestellten Personen durch den Anstellungsträger);

c) Feldkompetenz in mindestens einem der Bereiche:

- Supervision von kirchlichen Organisationen,
- Supervision in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen,
- Supervision von Personen mit Leitungsaufgaben,
- Supervision in Gemeinden bzw. von Personen mit pastoraler Tätigkeit,
- Supervision in Seelsorge und Beratung.

Der Auswahlausschuss behält sich vor, vor Aufnahme in die Liste ein persönliches Gespräch zu führen.

2. Die Aufnahme wird zurückgestellt bei Personen,

- die zwar schon jetzt als „Supervisor i. A.“ bzw. „Supervisorin i. A.“ die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind oder
- die in ihrem Grundberuf über keine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

3. Nicht aufgenommen werden können Personen,

- die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- die nicht im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen bzw. beschäftigt sind,
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
- die ihre Supervisionsausbildung bzw. -tätigkeit erst im Ruhestand nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit abgeschlossen bzw. aufgenommen haben,
- die keinen zweckdienlichen psychosozialen Grundberuf erlernt haben,
- bei denen im Gespräch mit dem Auswahlausschuss keine ausreichende Wertschätzung der kirchlichen Arbeitsfelder erkennbar wird.

4. Bei Personen, die selbst keine vergleichbare Tätigkeit beruflich ausgeübt haben, werden die Angaben „Supervision von Personen mit Leitungsaufgaben“ bzw. „Supervision in Gemeinden bzw. von Personen mit pastoraler Tätigkeit“ nicht aufgenommen.

5. Personen, die laut Dienstauftrag mit Supervision oder supervisorischen Aufgaben beauftragt sind, können nicht gleichzeitig mit einer eventuell ausgeübten Nebentätigkeit, sondern nur mit ihrer hauptamtlichen Tätigkeit auf der Liste erscheinen

Die Liste der Anbieter von Supervision ist nur für den innerkirchlichen Dienstgebrauch bestimmt. Sie stellt keine Abschlussliste dar.

12. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mustervereinbarung zur Supervision

(als Supervisorin/nen, Supervisor/en)

und

(als Supervisandin/nen, Supervisand/en)

treffen entsprechend den „Richtlinien für die Supervision für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ folgende Vereinbarung:

1. Inhalte und Ziele

Inhalte und Ziele der Supervision sind:

2. Art, Anzahl, Häufigkeit, Länge, Termine, Ort

Es handelt sich um eine Einzel-, Gruppen-, Team- etc. Supervision:

Anzahl der vereinbarten Sitzungen:

Länge der einzelnen Sitzung (in Minuten):

Rhythmus der Sitzungen (wöchentlich, 14-tägig etc.):

Termin für die erste Supervisionssitzung:

Weitere Termine:

Termin für die Auswertungssitzung:

Ort der Sitzungen:

3. Vertraulichkeit

Die Beteiligten an der Supervision verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über persönliche und sachliche Inhalte der Supervision. Schriftliche Aufzeichnungen sind nur den an der Supervision Beteiligten zugänglich.

4. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Vor einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung sollte ein gemeinsames Abschlussgespräch stattfinden.

5. Auswertung der Supervision

Die Supervision wird mit einer Auswertungssitzung beendet.

6. Vergütung

Die Supervisorin/nen, der/die Supervisor/en bzw. sein/e/ihr/e Anstellungsträger wird/werden für die Supervision folgendermaßen entschädigt:

Wird der vereinbarte Beratungstermin weniger als _____ Tage vor dem Termin vom Auftraggeber abgesagt, so ist das Honorar in folgender Höhe zu zahlen:

7. Weitere Vereinbarungen

8. Genehmigungsvorbehalt

Die Supervisionsvereinbarung bedarf der Genehmigung des Anstellungsträgers der/des Supervisorin/nen, Supervisorin/en.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschriften der an der Supervision beteiligten Personen:

(Supervisorin/nen, Supervisorin/en)

(Supervisor/in)

(Anstellungsträger der/des Supervisorin/nen, Supervisorin/en)

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland – Fachverband für Familienbildung und Familienpolitik im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie unterhält eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. konzeptionelle Grundlinien der Familienbildung zu erarbeiten und Arbeitshilfen zu entwickeln,
2. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Fachtagungen zu fördern und zu veranstalten,
3. die Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten und anderen Weiterbildungsorganisationen auf Landesebene zu pflegen,
4. die Belange der Familienbildungsstätten in der Öffentlichkeit und bei Behörden gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland als dem zuständigen Spitzenverband zu vertreten,
5. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu familienpolitischen Fragen im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche im Rheinland,
6. fachliche Informationen, Beratungs- und Entscheidungshilfen für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erarbeiten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Die Mitglieder der Organe der Landesarbeitsgemeinschaft müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(2) Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die Landesarbeitsgemeinschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwas Gewinne der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind Einrichtungen der Familienbildung, soweit sie Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sind.

(2) Organisationen, die, ohne Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu sein, der evangelischen Kirche zugeordnet sind und deren Zweck es ist, im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland Familien zu stützen und zu fördern, sind berechtigt, in der Landesarbeitsgemeinschaft beratend mitzuarbeiten. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für Gruppen von Organisationen Abweichendes bestimmen.

(3) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Betrages wird jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Organe

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der angeschlossenen Einrichtungen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied von seiner Leiterin oder seinem Leiter, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, sowie einem Mitglied des Trägergremiums vertreten.

Die Abgabe der Stimmen durch einen Vertreter/einer Vertreterin ist nicht zulässig.

(3) Mitglieder aus Organisationen im Sinne von § 4 Abs. 2 nehmen durch jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der ein evangelisches Bekenntnis haben soll, beratend an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter einberufen und geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend ist.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen der Landesarbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

(5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft oder ihre Zuordnung zur Kirche ändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung bedürfen außerdem der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen evangelischer Familienbildungsarbeit und der Familienpolitik im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes und Festlegung des Jahresabschlusses,

4. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Berufung des Kassenprüfers,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zugesandt.

Wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand des Protokolls kein Einspruch von Seiten der Mitglieder erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus fünf Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und
- zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss Leiterin beziehungsweise Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung sein. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss Trägervertreterin beziehungsweise Trägervertreter einer Einrichtung der Weiterbildung sein.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied, das die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes führt, wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Vorstand entsandt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand ist mit der laufenden Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beauftragt. Er vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft nach außen, insbesondere gegenüber anderen Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene, gegenüber den Landesbehörden, kirchlichen Einrichtungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:

- die Einberufung und Leitung von Trägertagungen und Arbeitskonferenzen,
- Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Erstattung eines jährlichen Berichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und für einen zu benennenden Zeitraum zu seiner Beratung bis zu drei fachkundige Persönlichkeiten aus Kirche, Politik und Wissenschaft berufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes zugesandt werden.

§ 8

Fachausschüsse

(1) Die Konferenz der Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Familienbildungsstätten ist ein ständiger Fachausschuss im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft. Der Fachausschuss besteht aus Leiterinnen und Leitern der angeschlossenen Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertretern.

(2) Der Vorstand beruft einen ständigen Fachausschuss Familienpolitik, dem Vertreter der Mitglieder und der beratenden Organisationen nach § 4 Abs. 2 angehören sollen.

(3) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 9

Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Bei ihrer Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr gesamtes Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 19. März 2003 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzung des Landesverbandes Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband führt den Namen: „Landesverband Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen“.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

(1) Zweck des Landesverbandes ist auf der Grundlage des Evangeliums die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der Familienbildung, der Familienberatung und der Familienerholung im Saarland. Er will dadurch auf den vorgenannten Gebieten im Sinne der Sozialethik der evangelischen Kirche mit Wort und Tat einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.

(2) Die Bildung des Landesverbandes dient der ständigen Information und Absprache der Mitglieder untereinander, der Koordination ihrer Tätigkeiten sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landes-

verbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

- (1) Der Landesverband ist Mitglied der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. Bundesverband gemäß § 4 Absatz 1 ihrer Satzung.
- (2) Entsprechend § 8 der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. entsendet der Landesverband Delegierte in die Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.
- (3) Der Landesverband nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesverband Rheinland teil.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Saarland.
- (5) Der Landesverband kann die Mitgliedschaft zu anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden eingehen, soweit deren Arbeit für die gemäß § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben von Bedeutung ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können sein:
 - a) evangelische Verbände, Werke und Einrichtungen, die sich mit Familienfragen im Saarland befassen und deren Wirkungskreis im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt,
 - b) Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland im Saarland,
 - c) berufene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1c) werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr Anteil darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1a) und b) nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (6) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (3) Der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder angehören, die einem Bekenntnis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 a) und b) benennen zur Vertretung in der Mitgliederversammlung eine Vertreterin/einen Vertreter und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
 - (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstandes.
 - (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder.
 - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
 - (7) Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In einem solchen Falle ist zusätzlich in der Einladung auf die beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes ausdrücklich hinzuweisen. Satzungsänderungen, welche den Zweck des Landesverbandes oder die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(8) Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Absatz 7 nicht erreicht, so ist mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Die für die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen zuständigen theologischen und/oder juristischen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Rheinland der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen sind jederzeit berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind gemäß Absatz 4 Satz 2 einzuladen.

(11) Der Vorstand kann Sachverständige einladen.

(12) Für die Teilnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gilt Absatz 10 entsprechend.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden,

- b) einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) einer Beisitzerin/einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Die für die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Rheinland der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Landesverband nach außen.

(2) Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes als gemeinsame Aufgabe. Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10

Ausschussarbeit

Der Landesverband beteiligt sich an der Ausschussarbeit der auf Bundes- und Landesebene gebildeten Ausschüsse. Diese Arbeit soll unter größtmöglicher Beteiligung der Mitglieder wahrgenommen werden. Der Vorstand hat für die regelmäßige Wahrnehmung und Koordinierung der Arbeit zu sorgen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband wahrnehmen.

(3) Die Prüfung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen stattfindet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Landesverbandes

(1) Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei ein solcher Beschluss nur

dann wirksam ist, wenn drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes zustimmen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit im Saarland zu verwenden haben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Gemeindegatzung für die

Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld gibt sich auf der Grundlage der Artikel 7, 126 und 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland nachstehende Gemeindegatzung:

§ 1

Gliederung

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld gliedert sich in drei Gemeindebezirke:

1. Bezirk Alte Kirche,
2. Bezirk Erlöserkirche,
3. Bezirk Johanneskirche.

§ 2

Gremien der Kirchengemeinde

Die Gremien der Kirchengemeinde Alt-Krefeld sind das Presbyterium, die Fachausschüsse und die Bezirksausschüsse.

§ 3

Das Presbyterium

(1) Die Gesamtleitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Es trägt die Verantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium berät und entscheidet alle Angelegenheiten, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht durch diese Satzung auf einen Fachausschuss übertragen worden ist. Das Presbyterium kann jederzeit im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium koordiniert die Arbeit in den Fach- und Bezirksausschüssen.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten,
- b) Ausschuss für Personalangelegenheiten.

Das Presbyterium kann für weitere Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen berufen; ihnen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

(2) Den Fachausschüssen gehören Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder an. Die Zahl der Mitglieder in den Fachausschüssen wird auf mindestens sie-

ben und höchstens neun Personen festgelegt. Die in den Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten sowie in den Ausschuss für Personalangelegenheiten berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Mitglieder des Presbyteriums in den einzelnen Fachausschüssen müssen gegenüber den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern die Mehrheit haben.

(3) Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Bau- und Finanzausschuss:

- 1 Vorsitzender des Presbyteriums oder Stellvertreter
- 1 Kirchmeister
- 3 Bezirkspresbyter (gewählt durch die Bezirksausschüsse)
- 2 sachkundige Gemeindeglieder oder Presbyter (gewählt durch das Presbyterium)

Personalausschuss:

- 1 Vorsitzender des Presbyteriums oder Stellvertreter
- 3 Bezirkspresbyter (gewählt durch die Bezirksausschüsse)
- 3 sachkundige Gemeindeglieder oder Presbyter (gewählt durch das Presbyterium)

(4) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Fachausschüsse neu berufen. Das Presbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse und wählt die Vorsitzenden. Vorsitzende der Fachausschüsse und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sollen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(5) Die Protokolle der Sitzungen der Fachausschüsse sind dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums zu übersenden. Jeder Presbyter und jede Presbyterin der Kirchengemeinde Alt-Krefeld erhält die Protokolle in der folgenden Sitzung des Presbyteriums.

§ 5

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse sind für folgende Arbeitsgebiete zuständig:

a) Ausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten

Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen finanziellen Fragen und bereitet die Beschlussfassung vor. Er berät den von der Verwaltungsleitung aufgestellten Haushaltsplan und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Er trägt Sorge für eine mittelfristige Finanzplanung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über Ausgaben.

Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Bau- und Grundstücksangelegenheiten und bereitet die Beschlussfassung vor. Er überwacht die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude und die Ausführung der Bau- und Reparaturmaßnahmen. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Durchführung von Baumaßnahmen.

b) Ausschuss für Personalangelegenheiten

Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Personalangelegenheiten und bereitet die Beschlussfassung vor. Insbesondere gehören dazu die Beschlüsse über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Presbyteriums bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht.

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Eingruppierung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach

dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag bis Vergütungsgruppe V c BAT-KF.

§ 6

Bildung und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse

(1) Für jeden der in § 1 genannten Bezirke wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Dem jeweiligen Bezirksausschuss gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber und Pfarrstellenverwalterinnen und -verwalter der jeweiligen Gemeindebezirke,
- b) die in den jeweiligen Bereichen gewählten Presbyterinnen und Presbyter,
- c) die in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde,
- e) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Kirchengemeinde und im Bereich tätig sind.

(3) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Mitglieder der Bezirksausschüsse neu berufen. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die Zuordnung der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den einzelnen Bezirksausschüssen legt das Presbyterium fest. Die Mitglieder des Presbyteriums können jeweils nur einem Bezirksausschuss angehören.

(5) Die Anzahl der in die Bezirksausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium beschlussmäßig fest. Dabei muss die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Die Mitglieder nach Absatz 2 d) und e) werden vom Presbyterium berufen.

§ 7

Aufgaben der Bezirkssausschüsse

Die Bezirksausschüsse sind für alle den Gemeindebereich betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht auf Grund der kirchenrechtlichen Bestimmungen eines Beschlusses des Presbyteriums bedürfen. Dazu zählen insbesondere:

- a) Gestaltung von Gottesdiensten im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Formen und Zeiten,
- b) Planung und Durchführung von gemeindlichen Angeboten und Veranstaltungen,
- c) Gestaltung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- d) Besuchsdienst,
- e) diakonische Aufgaben,
- f) Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk,
- f) die Überlassung von Räumen in kirchlichen Gebäuden und von kirchlichem Inventar der Gemeindebereiche an Dritte.

§ 8

Verfahren

Für die Einladung zu den Sitzungen sowie für die Beschlussfassung (Beschlussfähigkeit, Niederschrift, Mehrheiten bei Beschlüssen etc.) der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen für das Presbyterium entsprechend.

Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt den jeweiligen Vorsitzenden und bei deren Verhinderung

ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin. Sie können erst ausgeführt werden, wenn der oder die Vorsitzende des Presbyteriums von ihnen Kenntnis genommen hat.

§ 9

Meinungsverschiedenheiten

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet nach deren Anhörung das Presbyterium.

§ 10

Geltung und Änderung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Dasselbe gilt für alle Änderungen dieser Satzung.

Krefeld, den 8. April 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Alt-Krefeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 23. Juni 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Ökumenischen Eine-Welt-Ladens Püttlingen e.V.

Präambel

Der Ökumenische Eine-Welt-Laden in Püttlingen wurde am 13. März 1992 gegründet. Getragen von dem ökumenischen Gedanken „Tun, was uns eint“, haben sich Frauen und Männer aus der Katholischen Pfarrei Unserer Lieben Frau in Püttlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln zusammen aufgemacht, durch einen fairen Handel mit den Gütern aus Ländern Amerikas, Asiens und Afrikas die Lebensleistung des „fernen Nächsten“ mit gerechten Preisen zu würdigen. Die Gewinne werden zur Förderung dieser Länder (z.B. Kinderhilfswerk u.Ä.) eingesetzt. Die Christen beider Konfessionen bezeugen in ihrem Tun Christus als den einen Herrn für eine Welt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ökumenischer Eine-Welt-Laden Püttlingen“; nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Püttlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

a) Er erwirbt über eine Genossenschaft Gebrauchswaren wie Tongeschirr, Holzspielzeug u.a. sowie Lebensmittel wie Kaffee, Tee, Honig etc. und verkauft sie zu realistischen Preisen, um den Menschen in den Herkunftsländern in Asien, Afrika und Lateinamerika Löhne zu ermöglichen, die das Überleben sichern.

b) Aus dem Überschuss der Arbeit vor Ort fördert der Verein wohltätige Zwecke, insbesondere der Katholischen Pfarrei Unserer Lieben Frau in Püttlingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln sowie von Organisationen in den Herkunftsländern der Waren.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder und die durch den Vorstand beauftragten Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt, außerdem juristische Personen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

(3) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin oder dem Kassenführer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Außerdem gehören dem Vorstand als Beisitzer an je ein vom Verwaltungsrat der Katholischen Pfarrei Unserer Lieben Frau in Püttlingen und vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln entsandtes Mitglied.

(2) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl bzw. Entsendung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 vorzeitig aus dem Amt aus, so führt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der dreijährigen Amtszeit des Vorstandes durch.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere obliegen ihm:

- a) Vergabe der Zuwendungen zu karitativen oder diakonischen Zwecken aus erwirtschafteten Erträgen;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage für die Mitgliederversammlung;
- e) Vorlage des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, statt.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse festhält.

(6) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen acht Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(7) Wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklärt haben, können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

(8) In dringlichen Notfällen, die keinen Aufschub dulden, kann der oder die Vorsitzende in Absprache mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss bis zu einem Betrag von 100,00 Euro verpflichten (Innenverhältnis). In der nächsten Vorstandssitzung muss der Vorgang im Protokoll vermerkt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von ihm oder ihr geleitet.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht

zustande gekommen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht vom Verwaltungsrat Unserer Lieben Frau in Püttlingen bzw. vom Presbyterium Kölln entsandt werden;
- b) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
- c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- e) Jahresplanung der Aktivitäten des Vereins;
- f) Vergabe der Zuwendungen zu karitativen oder diakonischen Zwecken aus erwirtschafteten Erträgen; wenn der Vorstand dies in besonderen Fällen verlangt;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Auflösung des Vereins.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse festhält. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird der Pfarrei Unserer Lieben Frau zu Püttlingen und der Kirchengemeinde Kölln zugesandt und den anderen Mitgliedern auf Verlangen übermittelt.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Proportio der Gemeindegliederzahlen, die zur Zeit der Beschlussfassung festzustellen sind, unmittelbar und ausschließlich an die Katholische Pfarrei Unserer Lieben Frau in Püttlingen und an die Evangelische Kirchengemeinde Kölln, die es für karitative oder diakonisch-missionarische Arbeit in den Gemeinden zu verwenden haben.

§ 10

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Siegel
Katholische Pfarrei
Unserer Lieben Frau in Püttlingen
gez. Unterschriften

Siegel
Evangelische Kirchengemeinde
Kölln
gez. Unterschriften

Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied

Artikel 1

Die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied in der Fassung vom 23. Juni 1990 (KABI. Nr. 9 vom 26. September 1990) wird wie folgt geändert:

§ 5 (2) b) erhält folgenden Zusatz:

... besitzen müssen oder Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Pfarrstelle einer Gemeinde, eines Verbandes oder des Kirchenkreises sind. Die Zahl der Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuwied, den 9. November 2002

Siegel

Kirchenkreis Wied

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Juni 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung betreffend die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung über die Zusammenlegung und gemeinsame Verwaltung von Stiftungsvermögen des Ev. Kirchenkreises Wied

Artikel 1

Die Satzung betreffend die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung über die Zusammenlegung und gemeinsame Verwaltung von Stiftungsvermögen des Ev. Kirchenkreises Wied vom 13. Juni 1987 (KABI. Nr. 10 vom 29. Oktober 1987) wird wie folgt geändert:

- § 8 Rechte und Pflichten des Kreissynodalvorstandes in Abs. 3 Buchstabe g) wird „nach erfolgter Vorprüfung“ gestrichen.
- § 11 Aufgaben des Kuratoriums Buchstabe c) lautet, „den Jahresabschluss zur Kenntnis zu nehmen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuwied, den 9. November 2002

Siegel

Kirchenkreis Wied

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Juni 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggén

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Brüggén wird in Evangelische Kirchengemeinde Brüggén-Elmpt umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Aktuelle Kurse des FFFZ

Auch im 2. Halbjahr 2003 bietet das FFFZ eine Reihe von Fortbildungen zum „Jahr der Bibel“ an: „Kinderbibeln auf dem Prüfstand“, „Faszination Kino“ oder „Multimedia-Bibel“. Darüber hinaus finden Kurse zu den Themen Kommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit statt. Im Medienverleih des FFFZ können drei Medienkoffer mit ausgewählten Medien zum „Jahr der Bibel“ entliehen werden. Weitere Infos im Internet unter www.fffz.de oder beim FFFZ, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-2 59 und E-Mail unter fortbildung@fffz.de.

TERMINPLANER 2. Halbjahr 2003 Seminare und Kurse

- | | | |
|-----------|-------|---------------------------------------|
| 30. | Aug. | Kochen im „Jahr der Bibel“ |
| 27. | Sept. | Jetzt spreche ich! Grundkurs |
| 6. – 7. | Okt. | Vom Zauber der digitalen Präsentation |
| 9. | Okt. | Unterricht mit dem „rpi-virtuell“ |
| 10. | Okt. | Kinderbibeln auf dem Prüfstand |
| 11. | Okt. | Faszination Kino |
| 11. | Okt. | Jetzt spreche ich! Aufbaukurs |
| 17. – 19. | Okt. | Dem Mörder auf der Spur ... |
| 1. | Nov. | Stimmliche Durchsetzungskraft |
| 8. – 9. | Nov. | Sag´ dem Konflikt, dass ich komme ... |
| 12. | Nov. | Mit der „Multimedia-Bibel“ arbeiten |
| 13. | Nov. | Wo die Fäden zusammenlaufen ... |
| 14. | Nov. | Nachrichten, Stunts und Action |
| 17. – 18. | Nov. | Kirche und Kultur |
| 27. | Nov. | Neue Kurzfilme für den Verleih |
| 29. | Nov. | „Cutmaster“-Workshop |
| | | „Hörfunk-Magazin: Bibel“ |
| | | Religiöse Elemente in der Werbung |
| | | Reden und Rhetorik |
| | | Auf zu neuen Ufern ... |
| | | Kommunikation an der Muschel |

Termine auf Anfrage

Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

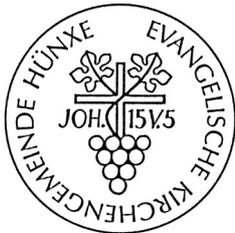
- | | | |
|-----|-------|---------------------------------------|
| 20. | Sept. | Fundraising |
| 10. | Okt. | Gemeindebrief-Beratung |
| 18. | Okt. | Pressemittteilung und Pressekonferenz |
| 8. | Nov. | Satz, Druck, Papier |
| 25. | Nov. | Planung von Veranstaltungen |

FFZ Akademie 2. Halbjahr 2003

15. – 17. Sept. Radiophone Formen
 26. – 27. Sept. Reden schreiben
 7. Okt. Medientraining Fernsehen
 10. – 11. Okt. Texten für Hörfunk und Fernsehen
 12. – 13. Okt. Moderation für Hörfunk und Fernsehen
 16. – 19. Okt. TV-Beiträge digital und effizient produzieren
 7. – 8. Nov. Hörfunk-Moderation für Fortgeschrittene
 14. – 15. Nov. Kreatives Schreiben
 21. – 22. Nov. Sprechen vor dem Mikrofon
 5. – 6. Dez. Stimme und Rhetorik

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

98814 Az.: 41-1500806-01-01 Düsseldorf, 5. Juni 2003
 Kirchengemeinde: Hünxe
 Kirchenkreis: Dinslaken
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Hünxe



Das Landeskirchenamt

102759 Az.: 41-1501313-01-01 Düsseldorf, 24. Juni 2003
 Kirchengemeinde: Ruhrort-Beeck
 Kirchenkreis: Duisburg-Nord
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck



Das Landeskirchenamt

98813 Az.: 46-1503613-01-01 Düsseldorf, 5. Juni 2003
 Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung Mülheim an der Ruhr
 Kirchenkreis: An der Ruhr
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde bei der Theodor Fliedner Stiftung Mülheim an der Ruhr



Das Landeskirchenamt

Personal und sonstige Nachrichten**Ordination:**

PfarrerIn z.A. Christine Schneider am 25. Mai 2003 in der Kirchengemeinde Idar.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Volker Dressel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Horst Gaevert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Kay Grimm in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Alexandra Hans in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Dr. Dagmar Herbrecht in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Rainer Kaspers in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thomas Luxa in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Udo Otten in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thomas Tillmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Volker Dressel mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrer Horst Gaevert mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bischmisheim, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrer Kay Grimm mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 32. Verbandspfarrstelle (Seelsorge JVA Düsseldorf) des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

PfarrerIn Alexandra Hans mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wißmar, Kirchenkreis Wetzlar.

PfarrerIn Dr. Dagmar Herbrecht mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die landeskirchliche Pfarrstelle der persönlichen Referentin der Vizepräses.

Pfarrer Rainer Kaspers mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Idar, pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Kirschweiler, Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrer Thomas Luxa mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer Udo Otten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Thomas Tillmann mit Wirkung vom 15. Juni 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Völklingen.

PfarrerIn Christine Unrath mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die 7. Pfarrstelle (Polizeiseelsorge) des Kirchenkreises Saarbrücken.

Pfarrer Stefan Vogt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vluyn, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Dr. Bernd Wander mit Wirkung vom 28. April 2003 die landeskirchliche Pfarrstelle des persönlichen Referenten des Präses.

Freistellung:

Pfarrer Wolfgang Wallrich, Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, mit Wirkung vom 1. Juli 2003 bis 31. Juli 2009, unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Uwe Rescheleit, Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. Juni 2003.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Andreas Eck vom Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Verwaltungsangestellte Helga Giesen vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Neuss in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Amts-rätin.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Peter Henn vom Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Herr Christoph Weiler vom Bodelschwingh-Gymnasium Herchen zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Wolfgang Glitt mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

Pfarrer im Probedienst Edeltraud Lenz mit Ablauf des 24. Juni 2003.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Schnelle mit Ablauf des 31. Mai 2003.

Freistellungen im Altersteildienst:

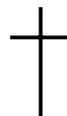
Pfarrer Hans-Jörg Böcker, Kirchenkreis An der Agger (1. Pfarrstelle), vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2005.

Pfarrer Manfred Meyer, Kirchengemeinde Köln (9. Pfarrstelle), vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2005.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Hans Adolf Rosenboom, mit Wirkung vom 1. Juli 2003.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Hans Schneider vom Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt zum 1. Juli 2003.



*Des Menschen Herz erdenkt sich seinen Weg;
aber der Herr allein lenkt seinen Schritt.*

Sprüche 16,9

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Dr. Paul-Gerhard Aring, am 3. Mai 2003 in Köln, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 7. Oktober 1926 in Rheydt, ordiniert am 2. Mai 1954 in Wuppertal-Cronenberg.

Pfarrer i.R. Hanswerner Frommhold, am 30. Mai 2003 in Rheinberg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Baerl, geboren am 18. Juli 1938 in Kauffung, ordiniert am 20. Februar 1972 in Rheinkamp-Baerl.

Pfarrer i.R. Alfred Genuit, am 9. Mai 2003 in Bad Breisig, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Breisig, geboren am 20. November 1926 in Bielefeld, ordiniert am 7. März 1965 in Bielefeld.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. September 2002 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Die bisherige 4. Pfarrstelle wird zur 3. Pfarrstelle.

In der Kirchengemeinde Bruckhausen, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. April 2003 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Laar, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. April 2003 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2003 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2003 die 3. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist ab 1. Februar 2004 mit der Hälfte des vollen Dienstumfangs zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 170. Die Kreuzkirche ist die zentrale Innenstadtkirche in Bonn mit zwei Pfarrstellen. Die 2. Pfarrstelle ist dem 2. Pfarrbezirk mit derzeit 1.428 Gemeindegliedern zugeordnet. Das Gemeindezentrum steht neben der Kirche. Besondere Schwerpunkte der Gemeinde sind die Kirchenmusik (2 A-Kirchenmusiker), die Kinder- und Jugendarbeit (Kleine offene Türen), die Erwachsenen- und Seniorenarbeit sowie die gemeindliche Citykirchenarbeit.

Ferner unterhält die Gemeinde eine Kindertagesstätte. Die Gemeinde wünscht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der zupackt und sich sowohl in der Gemeindegemeinschaft als auch im Schwerpunkt gemeindliche Citykirchenarbeit engagiert. Sie/Er sollte Lebenserfahrung und Berufserfahrung in die Gemeinde mitbringen. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Rückfragen beantworten Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Arno Bölts-Thunecke, Tel. (02 28) 21 93 01, und sein Stellvertreter Pfarrer Gerhard Schäfer, Tel. (02 28) 63 33 62. Unsere Homepage finden Sie unter www.kreuzkirche-bonn.de.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sucht auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. November 2003 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Adam-Josef-Cüppers-Berufskolleg in Ratingen (Dienstumfang 100%; 1. kreiskirchliche Pfarrstelle). Das AJC-Berufskolleg bietet innerhalb der Bereiche Wirtschaft und Verwaltung, Technik und Sozialwesen zahlreiche berufsbezogene Schulabschlüsse im Voll- und Teilzeitbereich an. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte für die Fragen beruflich orientierter Jugendlicher offen sein, den Jugendlichen ein positives Bild von Kirche vermitteln, Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen besitzen, geeignete religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten haben, Hilfestellung in allen Lebensfragen leisten können, Gesprächskompetenz und Humor zeigen, der Ökumene verpflichtet sein, die Zusammenarbeit im Kollegium der Schule suchen, an der Arbeitsgemeinschaft für Pfarrerinnen/Pfarrer und Lehrerinnen/Lehrer teilnehmen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist zum 1. August 2003 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, sucht für die 2. Pfarrstelle der Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Stelle ist zur Besetzung freigegeben. Die Kirchenleitung hat das Besetzungsrecht. Der Bezirk besteht aus der Südstadt mit Gemeindezentrum und Predigtstätte sowie den Ortsteilen Allrath, Barrenstein und Neuenhausen mit 2.100 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelle ist geprägt durch die Lage im rheinischen Braunkohlrevier, das derzeit von den sozialen Problemen des Strukturwandels betroffen ist. Mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums in theologisch verantworteter Predigt, eine auf den Einzelnen zugehende Seelsorge, Aufbau neuer Kreise und Moderation der bestehenden Gruppen im Bezirk; mit den anderen Bezirken gemeinsam an der Einheit der Gesamtgemeinde arbeiten, Kontakt zu den ortsansässigen Schulen, Abhalten von Schulgottesdiensten, Schwerpunkt

Konfirmandenarbeit, Anknüpfen an die guten ökumenischen Kontakte vor Ort, Offenheit für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Brauchtumpflege vor Ort. Die Gemeinde hat vier Pfarrbezirke und einer Funktionspfarrstelle. Es ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Grevenbroich liegt im Städtedreieck Köln – Düsseldorf – Mönchengladbach. Alle Schulformen finden sich am Ort. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Sabine Zweckerl, Tel. (0 21 81) 21 16 73 (nach 19.00 Uhr). Bewerbungen sind, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Issum sucht zum 1. Februar 2004 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar für ihre Stelle, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Stelle ist in vollem Dienstumfang (100%) freigegeben worden und durch die Wahl des Presbyteriums zu besetzen. Issum liegt im landschaftlich reizvollen linken Niederrhein. Von den ca. 6.800 Einwohnern sind ca. 2.000 evangelisch. Die Gemeinde hat eine Predigtstätte in ihrer Mitte im Dorf gelegenen Kirche, ein Gemeindehaus, einen dreigruppigen Kindergarten, ein „altes“ Pfarrhaus mit Bücherei und Büro und ein „neues“ Pfarrhaus, das vor dem Einzug der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers renoviert wird. Die Grundschulen befinden sich am Ort, weiterführende Schulen sind in Geldern ca. 6 km entfernt. Die Gemeindegemeinschaft wird unterstützt durch eine Sekretärin und einen Küster. Die Gemeinde wünscht sich von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer ein ihrem Leitbild entsprechendes Engagement. Das heißt: 1.) Eine biblisch fundierte Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch lebendige Gottesdienste für die ganze Gemeinde, aber auch für unterschiedliche Zielgruppen in zeitgemäßer Sprache. Dazu sollten insbesondere gehören: die Fortführung der Krabbelgottesdienste, der Gottesdienste für Distanzierte, die in der Gemeinde „Abendgottesdienste“ heißen und der Kinderbibeltage gehören, außerdem die Durchführung von Glaubenskursen wie „Christ werden – Christ bleiben“ oder Ähnlichen in regelmäßigen Abständen. 2.) Die Seelsorge an Alten und Kranken durch Besuche zu Hause und in den umliegenden Krankenhäusern in Zusammenarbeit mit den Bezirksfrauen der Frauenhilfe und dem Besuchsdienst. 3.) Die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vielen verschiedenen Gruppen durch regelmäßige Besuche in den Gruppen, Unterstützung in inhaltlichen Fragen und Beratung bei Planung und Durchführung der Gruppenarbeit. 4.) Die Stärkung der Verbindung zwischen den auch theologisch unterschiedlichen Gruppen der Gemeinde, die sich durch große Eigenständigkeit auszeichnen, durch gemeinsame Planungstreffen, Schulungen und Feiern. 5.) Die Stärkung der Verbindung des Kindergartens mit der Gemeinde durch regelmäßige Besuche im Kindergarten, die Gestaltung von Kindergartengottesdiensten und die Mithilfe bei der religiösen Erziehung. 6.) Die Pflege der guten, freundschaftlichen Beziehungen zur katholischen Schwestergemeinde und zur freikirchlichen Gemeinde am Ort durch die Fortführung der bestehenden gemeinsamen Aktivitäten. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Issum über die Superintendentin des Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den bisherigen Stelleninhaber, Pfarrer Dieter Gallinat, Tel. (0 28 35) 22 06, und an den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Werner Brall, Tel. (0 28 35) 13 98.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht zum 1. Oktober 2003 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zur Wiederbesetzung der 3. Pfarrstelle durch das Leitungsorgan. Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr ist eine Diasporagemeinde mit ca. 7.500 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Ein Krankenhaus- und Kurseelsorger, ein Schulpfarrer, ein Jugendleiter und eine Kirchenmusikerin ergänzen das Team. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte und eines Gemeindepsychiatrischen Zentrums. Der 2. Pfarrbezirk umfasst den Dienst in der Gemeinde Grafschaft und einen Teil der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Dienst an den Predigtstätten geschieht im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen. Die Aufteilung der bezirksübergreifenden Funktionen erfolgt nach Absprache. Erwartet wird Bereitschaft zur Teamarbeit und die Fähigkeit, konzeptionell zu arbeiten. Die Dienstwohnung befindet sich im Ahrweiler Pfarrhaus, das in unmittelbarer Nähe der Friedenskirche Ahrweiler liegt. In der Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler sind alle Schultypen vorhanden. Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Regina Meinhof, Tel. (02641) 917250, und Pfarrer Friedemann Bach, Tel. (02641) 2079670. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 368. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr zu richten.

Die 2. Pfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an Berufskollegs des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln ist voraussichtlich zum 1. Februar 2004 mit einem Dienstumfang von 50% zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Postfach 250104, 50517 Köln, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Gemeinde Köln – „Citykirchenarbeit Antoniterkirche“ –, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist baldmöglichst – befristet für die Dauer von sechs Jahren – auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Antoniterkirche liegt im Zentrum der Innenstadt, direkt an der Fußgängerzone Schildergasse, einer der Kölner Einkaufsmeilen. Als offene Kirche lädt sie Menschen ein, die in der Stadt einkaufen und arbeiten, andere Erfahrungen mit Zeit und Leben zu machen als im kommerziellen Umfeld. Für die City-Pfarrstelle wird eine Persönlichkeit gesucht, die experimentierfreudig, team- und kontaktfähig ist, dazu motiviert und qualifiziert, den christlichen Glauben ganzheitlich und grenzüberschreitend zur Sprache zu bringen. In Absprache mit dem Pfarrstelleninhaber der Antoniterkirche hält die Citypfarrerin/der Citypfarrer Gemeindegottesdienste und entwickelt darüber hinaus cityorientierte Gottesdienste und neue geistliche Formate. Sie/Er arbeitet zusammen mit einem A-Kirchenmusiker, der neben kontinuierlicher gottesdienstlicher Musik sowie Konzerten mit Chören und Orgel gern mit der Citypfarrerin/dem Citypfarrer gemeinsame Projekte entwickelt. In ähnlicher Weise sind die Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes zur Zusammenarbeit bereit. Seit drei Jahren gibt es im neu gestalteten Citykirchenpavillon ein Café, das zum Verweilen und zur Kommunikation einlädt. Das Café wird kommerziell betrieben. Im gleichen Komplex ist ein Eine-Welt-Laden und die Informationsstelle des Stadtkirchenverbandes Köln angesiedelt; hier erhält man Auskünfte über die

62 Gemeinden und funktionalen Dienste des Stadtkirchenverbandes. Um Anfragen und Nöten der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden, bedarf es einer seelsorglichen Kompetenz und örtlichen Präsenz. Feste Sprechzeiten ermöglichen auch das Angebot einer Wiedereintrittsstelle für das evangelische Köln. Die Bereitschaft, projektbezogen zu arbeiten, den Dialog zwischen Stadtkultur, Kunst und Kirche zu fördern und dabei bewährte und neue Wege zu gehen, wird erwartet. Die besonderen Gaben und Interessen der Citykirchenpfarrerin/des Citykirchenpfarrers prägen das Projekt wesentlich mit. Die Citykirchenarbeit wird von der Gemeinde Köln in Kooperation mit dem Stadtkirchenverband getragen. Ein Kuratorium leitet die Arbeit. In der Gemeinde Köln ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Informationen gibt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Christine Breitbach, Tel. (02 21) 51 25 68.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf ist ab sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Bis vor kurzem bestand die Gemeinde aus drei unterschiedlich geprägten Bezirken mit drei Predigtstätten. Mit der Neukonzeption der Gemeinde gibt es nur noch eine Predigtstätte (Christuskirche) in der Stadtmitte von Wiesdorf, dem zentralen Stadtteil von Leverkusen. Die Gemeindegemeinschaft in Gruppen und Kreisen findet in einem Gemeindezentrum statt. Die Gemeinde setzt sich nunmehr aus zwei Pfarrbezirken zusammen. Die Kirche in der Innenstadt soll in Zukunft noch stärker als bisher als Citykirche (Konzerte, Ausstellungen, Kirchenöffnung etc.) genutzt werden. Dies bedeutet, dass der zukünftige Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin im Umfang von 25 % des Dienstes Citykirchenarbeit gestalten und organisieren muss; dabei wird er/sie unterstützt von einem Team engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das gerade neu gebildet wird. Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte. Der zukünftige Pfarrer/Die zukünftige Pfarrerin unterstützt und begleitet die religionspädagogische Arbeit und ist Ansprechpartner/in für das Team. Weitere Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Kirchenmusik, die Jugendarbeit und die integrative Behindertenarbeit. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die gerne Gottesdienste feiert, dem oder der die Seelsorge ein besonderes Anliegen ist und der oder die bereit ist, sich im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen mit seinen bzw. ihren Gaben einzubringen und eine lebendige Gemeinde aufbauen zu helfen. Die Gemeinde ist dabei, die neue Gemeindekonzeption Schritt für Schritt umzusetzen. Der neue Pfarrer/Die neue Pfarrerin hat die Chance und die Aufgabe, bei dieser Arbeit gestaltend mitzuwirken. Die Gemeinde wünscht sich deshalb eine phantasievolle, flexible und engagierte Persönlichkeit in unserer Gemeinde. Die neue und ausführliche Konzeption wird den Bewerbern oder Bewerberinnen gerne zur Verfügung gestellt. Ein geräumiges und freistehendes Pfarrhaus in Rheinnähe mit Garten wird gerade renoviert. Alle Schultypen befinden

sich am Ort. Auskünfte erteilen Pfarrer Christoph Engels, Tel. (02 14) 4 62 46), der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Horst Plängsken, Tel. (02 14) 6 51 02), und der Kirchmeister Bernd Hirschfeld, Tel. (02 14) 40 49 99 62). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer V. Wendt, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen, zu richten.

Die Kirchengemeinde Meisenheim im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zur Wiederbesetzung der ab 1. Dezember 2003 durch das Leitungsorgan zu besetzenden Pfarrstelle eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Dienstumfang von 100 %. Es handelt sich um eine lebendige Gemeinde mit ca. 2.300 Gliedern. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein kompetentes Presbyterium stehen zur Unterstützung bereit. Den Arbeitsschwerpunkt „Seelsorge in den beiden Krankenhäusern und dem Altenhilfezentrum“ besorgt zzt. eine Pastorin im Sonderdienst. Die Jugendarbeit verantwortet eine Diakonin nebst Team, die Kirchenmusik eine Kantorin. Für die Gemeindegliederarbeit stehen Gemeindehaus, Kirchencafé, Jugendbereich und die spätgotische Schlosskirche zur Verfügung, ebenso ein geräumiges Pfarrhaus in guter Lage. Die Kleinstadt Meisenheim, in reizvoller Lage des Nordpfälzer Berglandes gelegen, verfügt über eine gute Infrastruktur, bietet alle Schulformen und zahlreiche öffentliche und kirchliche Einrichtungen. Bewerberinnen und Bewerber sollten Freude haben am Verkündigungsauftrag in Gottesdienst, KU-Arbeit und Seelsorge. Interesse an offenen Gottesdienstformen und zeitgemäße Predigt des Evangeliums sind wichtig. Es wird Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Begleitung und Förderung und die Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption erwartet. Die Kooperation mit den örtlichen Schulen und Einrichtungen, ökumenische Offenheit sowie Interesse an der Partnerschaftsarbeit mit der reformierten Gemeinde in Szigetszentmiklós/Ungarn sind ein Anliegen. Weitere Auskünfte erteilen: Walter Walla, Tel. (0 67 53) 9 46 63, und Udo Weyand, Tel. (0 67 53) 9 39 21 11. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Meisenheim, z.Hd. des stellvertr. Vorsitzenden Walter Walla durch den Superintendenten des Kirchenkreises an Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Urlauberseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz. Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund ihrer idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll. Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die

Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will. Erwartet wird: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestalten einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper). Wir bieten: Hilfen bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen. Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstr. 53, 76891 Rumbach, Tel. (0 63 94) 4 59, Fax (0 63 94) 61 19 22, E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de, und Presbyter/innen vor Ort. Die Kontaktaufnahme soll direkt über das Pfarrerehepaar Gölzer in Rumbach erfolgen. Weiterhin liegt uns Informationsmaterial über die Luftkur- und Erholungsorte Ludwigswinkel und Schönau vor, das wir gerne weitergeben. Es wird das in der EKD übliche Tagegeld gezahlt (keine Reisekosten). In Absprache mit Ihrer Landeskirche erfolgt bei Anerkennung des dienstlichen Interesses lediglich eine hälftige Urlaubsanrechnung. Bewerbungen sind formlos über den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten. Das Landeskirchenamt leitet die Bewerbungen an die Evangelische Kirche der Pfalz weiter.

Stellenausschreibung von Sonderdienststellen:

Der Kirchenkreis Koblenz sucht ab sofort einen Pastor/eine Pastorin für die Sonderdienststelle Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Koblenz. Aufgabe dieser Sonderdienststelle ist, die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Koblenz mit seinen 24 Kirchengemeinden neu zu entwickeln. Zu dem Aufgabenbereich gehören insbesondere Koordination und Aufbau einer Internet-Präsenz, Vernetzung der Kommunikationsstrukturen innerhalb des Kirchenkreises, Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie den Nachrichtenagenturen, Aufbau eines Intranet-Informationssystems auf Kirchenkreisbasis, Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Koblenz in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung des kirchenkreiselichen Konzeptionsprozesses aus der Sicht der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung/Publizieren der Arbeit des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen. Der/Die Bewerber/in sollte über Kenntnisse bzw. Erfahrungen im journalistischen Bereich verfügen. Soweit die Kenntnisse und Erfahrungen im journalistischen Bereich nicht vorliegen, werden von dem Bewerber/der Bewerberin die Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsangeboten in diesem Bereich erwartet. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, Tel. (02 61) 9 11 61-29.

In der Stadtkirchengemeinde Remscheid ist ab dem 1. Oktober 2003 eine Sonderdienststelle im Bereich der gemeindlichen „Citykirchenarbeit“ neu zu besetzen. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor im Sonderdienst, die/der Freude an vielen Kontakten mit Menschen aus allen Milieus und Szenen hat, die sich in der Stadtmitte von Remscheid aufhalten. Zu den Aufgaben des Sonderdienstes werden u.a. gehören: die Citykirchenarbeit in enger Kooperation mit dem Citykirchenpfarrer, der Aufbau und die Begleitung einer kreiskirchlichen Wiedereintrittsstelle, die Mitarbeit bei der kreis-

kirchlichen Notfallseelsorge, die Begleitung eines evangelischen Altenheimes sowie Gottesdienste und Kasualvertretungen. Gewünscht wird ein Wohnsitz in Citynähe. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Nähere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie unter www.ekir.de/stadt-kirche-remscheid/demo/. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid, Schulgasse 1, 42853 Remscheid. Für Fragen steht Ihnen der Citykirchenpfarrer Martin Rogalla, Tel. (0 21 91) 59 15 11, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

Das Amos-Comenius-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. November 2003 eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter als Nachfolgerin oder Nachfolger für den in den Ruhestand tretenden Amtsinhaber: Bewerberinnen und Bewerber sollten die Zweite Kirchliche (ggf. staatliche) Verwaltungsprüfung nachweisen können und neben der allgemeinen Personalführung insbesondere in folgenden Bereichen möglichst umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen haben: Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten, Dienst- und Vergütungsrecht der Angestellten, Tarifvertragsrecht der Arbeiter, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungskassenrecht, Beihilfe- und Reisekostenrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung. Zur Leitung der Verwaltung eines Gymnasiums mit insgesamt über 760 Schülerinnen und Schülern und 75 Mitarbeitenden gehört auch die verwaltungstechnische Betreuung von Bau- und Reparaturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Liegenschaftsverwaltung des Landeskirchenamtes. Von der Bewerberin oder dem Bewerber erwarten wir – sofern noch nicht vorhanden – die Bereitschaft zu einer ebenso schnellen wie gründlichen Einarbeitung in die schulrechtsspezifischen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A11 + BBesO bewertet. Die Besoldung richtet sich im Übrigen nach den persönlichen Voraussetzungen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Juli 2003 erbeten an die Leiterin des Amos-Comenius-Gymnasiums, OStD' i.K. Bärbel Büttner, Behringstraße 27, 53177 Bonn.

Die Lukaskirchengemeinde in Düsseldorf-Lierenfeld schreibt zum 1. Januar 2004 eine $\frac{2}{3}$ B-Stelle (25,65 Std.) aus. Was Sie erwartet: eine Kirchengemeinde mit 2.800 Gemeindegliedern mit großem Interesse an der Kirchenmusik, mit 1,5 Pfarrstellen im Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (Entfernung zur City 5 km) sowie eine Kirchengemeinde in der unmittelbaren Nachbarschaft (evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller). Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer gemeindlichen Arbeit. Die bisherige Stelleninhaberin an der Lukaskirche hat diese Arbeit 12 Jahre lang ausgeübt und wechselt nun in eine A-Stelle. Die neu zu besetzende Stelle wird in Kooperation mit der Nachbargemeinde eingerichtet. Die Stelle wird mit 50 % an der Lukaskirche Lierenfeld und 16,6% in der Gemeinde Eller, Schwerpunkt Schlosskirche, geführt. Beide Kirchen sind ca. 3 km voneinander entfernt. Anstellungsträger ist die Lukaskirchengemeinde. Es freut sich auf Sie ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Instrumente: Orgel Lukaskirche (Beckerath II, 23; BJ 1959, vollmechanisch), Orgel Schlosskirche (Schuke Berlin, II, 25), Orgelpositiv in der Lukaskirche (Lötzerich/Prengel I, 4), drei Klaviere in der Lukaskirche, ein Flügel in der Schlosskirche

sowie ein Cembalo, Orffinstrumentarium, Blockflöten. Probenraum sowie umfangreiche und gut sortierte Notenbibliothek vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Was wir erwarten: Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich als Teil unserer Gemeinde versteht und das Leben in der Gemeinde mitgestaltet und bereichert. Ein sonntäglicher Gottesdienst in der Lukaskirche und im Anschluss daran ein sonntäglicher Gottesdienst in der Nachbargemeinde Schlosskirche Eller, drei bis vier Amtshandlungen jährlich in der Lukaskirche (Taufgottesdienste und Trauungen), Amtshandlungen und verschiedene weitere Gottesdienste in der Schlosskirche (Schulgottesdienste, Kindergarten-gottesdienste) Organisation und/oder Durchführung von ca. sechs Konzerten im Jahr. Für beide Gemeinden findet kein Friedhofsdienst statt. Leitung der Chöre und Musikgruppen der Lukaskirche: Kirchenchor (zzt. 18 Mitglieder, 14-tägig), „Just for Fun Chor“ (zzt. 33 Mitglieder, 14-tägig), Kinderchor (zzt. 19 Kinder, wöchentlich), Kooperation mit der Kindertagesstätte der Lukaskirchengemeinde. Schwerpunkt der bisherigen Arbeit an der Lukaskirche war die gemeindebezogene kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit. Wir erhoffen die Pflege bestehender Aktivitäten, sind aber offen für Ihre neuen Akzentsetzungen. Wir erwarten Aufgeschlossenheit für Populärmusik sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den beiden Kirchenmusikerinnen der Kirchengemeinde Eller: 1 B-Stelle an der 2. Predigtstätte der Gemeinde (Jakobuskirche), ? C-Stelle für Chorarbeit. Die Möglichkeit privaten Instrumentalunterricht zu erteilen, ist vorhanden. Die Schlosskirche Eller ist eine traditionelle Hochzeitskirche, in der viele nichtgemeindliche Trauungen stattfinden. Diese können von der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber gegen Honorar gespielt werden. Eine kostengünstige Dienstwohnung (75 qm) kann Ihnen die Lukaskirchengemeinde anbieten. Alle Schularten sind vorhanden. Es bestehen beste Verkehrsanbindungen, auch zwischen den beiden Kirchen. Ihre Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 17. September 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Lukaskirchengemeinde, Gatherweg 109, 40231 Düsseldorf. Gesprächstermine: 29. und 30. September 2003, Vorstellungstermine: 13. und 14. Oktober 2003. Fachliche Informationen erteilen Kreiskantor Christian Lorenz, Tel. (02 11) 2 91 36 35, und die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses, Marion Heidrich, Tel. (02 11) 21 99 68 oder 79 22 26.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen sucht zum 1. Januar 2004 einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin Tätigkeitsschwerpunkt Liegenschaftsverwaltung in Vollzeit. Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die selbstständige Bearbeitung aller Miet- und Dienstwohnungsangelegenheiten einschließlich Vertragsgestaltung und Abrechnung, Durchführung von Bau- und Wohnungsbegehungen, Erteilung von Bau- und Reparaturaufträgen, Betreuung und Beratung einer Kirchengemeinde und ihrer Gremien verbunden mit gelegentlichem Sitzungsdienst in den Abendstunden. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichgestellte Ausbildung, Mitgliedschaft in der ev. Kirche, PKW-Führerschein, selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten, Beherrschung der gängigen MS-Office-Programme sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Miet- und Dienstwohnungsrecht. Wünschenswert wären darüber hinaus Erfahrungen im Bereich der Bauunterhaltung und Kenntnisse im Haushalts-, Kassen-

und Rechnungswesen. Die Vergütung erfolgt nach Ihren persönlichen Voraussetzungen bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen. Vorabauskünfte erhalten Sie beim Geschäftsführer des Gesamtverbandes, Herrn Pröhl, Tel. (02 14) 8 30 00-20.

Literaturhinweise:

125 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld 1878–2003. Jubiläumsfestschrift. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld. Köln 2003, 83 S., Abb.

Pragmatisch, preußisch, protestantisch ... **Die Evangelische Gemeinde Koblenz im Spannungsfeld von rheinischem Katholizismus und preußischer Kirchenpolitik.** Für die vier evangelischen Kirchengemeinden in Koblenz im Auftrag des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, hrsg. von Markus Dröge ... Bonn: Habelt, 2003, XII, 525 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 161)

„Om Sandberg“. **Eine neue Heimat für Protestanten in Köln 1953–2003.** Die Festschrift der Ev. Paulus-Gemeinde in Höhenhaus. Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus. Köln 2003, 109 S., Abb.

100 Jahre evangelische Kirche in Wahlschied 1903–2003. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz. Zusammenstellung: Harald Detemple. Heusweiler-Holz 2003, 18 S., Abb.

... bis du, Debora, aufstandest. **Arbeitsheft zum Mirjam-Sonntag am 21. September 2003.** Das Arbeitsheft wurde von Frauen und Männern aus dem Kirchenkreis Wied verfasst. Düsseldorf: Arbeitsstelle für Gottesdienst u. Kindergottesdienst 2003, 39 S., Abb.

Roger Mielke/Heiner Süselbeck (Hg.), **Grundlagen und Vollzüge pastoraler Existenz.** Beiträge aus akademischer Theologie und kirchlicher Praxis. Festschrift für Karl-Adolf Bauer zum 65. Geburtstag. Neukirchen-Vluyn 2002. ISBN 3-7887-1935-4

Anlässlich des 65. Geburtstages des langjährigen Rektors des Pastorkollegs Karl-Adolf Bauer haben sein Nachfolger Heiner Süselbeck und der Bendorfer Pfarrer Roger Mielke einen Sammelband herausgegeben, der mit 29 Beiträgen namhafter Autoren etwas von dem Widerhall des erfahrungstheologischen Ansatzes von Karl-Adolf Bauer einfangen möchte. Manfred Kock hat diesen Ansatz in seinem Geleitwort als eine Mut machende Synthese von Theologie und Spiritualität in ökumenischer Weite charakterisiert. – Unter den Überschriften „Gottesdienst“ (Kapitel I) und „Spiritualität“ (Kapitel III) finden sich Predigten und biblische Auslegungen von O. Bayer, H.-A. Drewes, G. Sauter, G. Schneider, W. Schrage, M. Welker, G. Begrich, P. Deselaers, U. Eibach und J. Vobbe sowie eine Besinnung über den Akt der Anbetung von H.J. Spital. Kapitel II („Bildung, Ausbildung, Fortbildung“) wird mit einer Predigt von O. Greven eröffnet, der das Bild des Heimat schenkenden Zeltes als ekklesiologisches

Leitbild entfaltet. J. Halbe und S. Webecke formulieren Thesen über die Aufgaben des Pastorkollegs. M. Meyer-Blanck reflektiert über die zweite Ausbildungsphase für Pfarrerinnen und Pfarrer als Bildungsprozess und bestimmt als dessen Ziel das Erlernen des öffentlichen Gebetes. R. Weth entwickelt Leitlinien für die Erziehung junger Menschen. Auch das ekklesiologische IV. Kapitel („Kirche in der Zeit“) wird mit einer Predigt eröffnet, in der M. Dutzmann fünf Tage nach dem 11. September 2001 die Widersprüchlichkeit der Gotteserfahrungen beschreibt. Herausgeber R. Mielke bietet den ekklesiologisch dichtesten Beitrag, mit dem er im Anschluss an den 1930 zum Katholizismus konvertierten E. Peterson die evangelische Kirche vor folgende Alternative stellt: Entweder die Kirche entwickelt ihr Selbstverständnis anhand einer dogmatischen Ekklesiologie oder sie degeneriert zu einer (letztlich gesetzlichen) Gesinnungsgemeinschaft, in der lediglich beliebige subjektive Einzelansichten addiert werden. Freilich müsste die wichtige Fragestellung dieses Beitrages weitergeführt werden in der Auseinandersetzung mit zeitgenössischen trinitarischen Ansätzen, die es ermöglichen, die im Beitrag pointiert gezeichneten Gegensätze zu überwinden. J. Moltmann aktualisiert im Anschluss an die Bergpredigt sein Verständnis des Widerstandsrechts. N. Schneider bestimmt den Stellenwert von Beratung und Seelsorge innerhalb der Vielfalt kirchlicher Arbeitsfelder. Das Kapitel schließt mit einer Besinnung von F. Steffensky über die Bedeutung heiliger Texte in säkularen Zeiten. Im Kapitel V („Pastorale Existenz“) erzählt H.-J. Held sehr anschaulich von den Wandlungen seines Pfarrerbildes in den letzten vier Jahrzehnten und kommt zu dem Ergebnis: Pfarrerinnen und Pfarrer werden sich in Zukunft verstärkt als geistliche Leiterinnen und Leiter der Gemeinden verstehen müssen. M. Josuttis analysiert die Notfallseelsorge als „pastorale Arbeit in Katastrophen“, die helfen soll, angesichts lebens(zerstörender) Erfahrungen, das Leben durch die Begegnung mit dem Heiligen heilsam zu transformieren. R. Schmidt-Rost untersucht die inneren Spannungen des Pfarrberufs und bestimmt dessen Grundaufgaben. Zu einem spannenden Perspektivwechsel lädt Herausgeber H. Süselbeck ein, in dem er das pfarramtliche „Weihnachtsgeschäft“ als ehemaliger mallorcinischer Seelsorger aus der Sicht derer beschreibt, die Weihnachten entfliehen und es dann doch in der Ferne neu erleben. Dabei zeigt der Autor anregende Konsequenzen für die kirchliche Gestaltung des Festes auf. Der Beitrag von D. Voll über den pastoralen Ruhezustand bildet den Übergang zum persönlich gehaltenen sechsten Kapitel („Zum Abschied“), in dem K.-W. Dahm, U. Voss und H. Schlumberger die Person des Jubilars würdigen. – Von der Themenstellung des Buches her werden sich Pfarrerinnen und Pfarrer in erster Linie angesprochen fühlen und sie werden den Sammelband mit hohem Gewinn für Kopf und Herz lesen. Dennoch bietet das Buch darüber hinaus für alle, die sich für die Zukunft der Kirche verantwortlich fühlen (z.B. Presbyteriums- und Synodenmitglieder), wertvolle Diskussionsanstöße, weil sich eine gemeinsame programmatische Grundannahme durch die sehr unterschiedlichen Beiträge zieht: Es geht um eine geistlich begründete kirchliche Praxis, die die fundierte theologische Reflexion als konstitutiv für evangelisches Kirche-Sein versteht. So kann das Buch als Mahnung verstanden werden, in einer Zeit kirchlicher Umwandlungsprozesse nicht zu vergessen, dass das Wesen der Kirche nur bewahrt werden kann, wenn Kopf und Herz beieinander bleiben – will heißen: wenn die Kirche Orte erfahrungsbezogener Theologie und Spiritualität auf allen Ebenen erhält oder neu schafft.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niemannsweg 1–5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
